

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/5 20b539/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.09.1990

Norm

ZPO §163 ZPO §234 ZPO §477 D4 Abs1 Z4

Rechtssatz

Sowohl bei der Eintrittserklärung des Rechtsnachfolgers als auch bei der nach § 234 zweiter Satz ZPO erforderlichen Zustimmung des Gegners handelt es sich um Prozeßhandlungen, die infolge der im § 163 ZPO normierten Unterbrechungswirkung solange nicht wirksam gesetzt werden können, als das Verfahren unterbrochen ist. Die Fortsetzung des Verfahrens trotz eingetretener Unterbrechung mit einer anderen Partei begründeten den Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO.

Entscheidungstexte

• 2 Ob 539/90 Entscheidungstext OGH 05.09.1990 2 Ob 539/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0036958

Dokumentnummer

JJR_19900905_OGH0002_0020OB00539_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$